

Benutzungsordnung für Tagesschließfächer an der Hochschule für Musik Nürnberg

gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 09. Januar 2020

- I. Die Hochschule für Musik Nürnberg stellt zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthaltes in der Hochschule Schließfächer zur Verfügung.
- Die Schließfächer sind täglich zu räumen und dürfen nur während der Öffnungszeiten der Hochschule genutzt werden, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.
- 3. Es ist untersagt, gefährliche und gesundheitsgefährdende Stoffe und verderblicher Waren in den Schließfächern aufzubewahren. Geld, Ausweise, Instrumente oder andere Wertgegenstände sollen ebenfalls nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden.
- 4. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.
- 5. Die Schließfächer sind ausschließlich mit Transponder oder einer selbst zu vergebenen PIN zu schließen und zu öffnen.
- 6. Eine Öffnung der Schließfächer durch die Hochschule bei Verlust des Transponders oder der PIN ist nur nach Bekanntgabe der Schließfachnummer und während der Öffnungszeiten der Hochschule möglich. Eine Aushändigung des Inhalts kann nur erfolgen, wenn der Inhalt vorher beschrieben werden kann. Die Berechtigung zur Entgegennahme des Inhalts ist schriftlich zu bestätigen.
- 7. Jede Person, die ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig ihr Einverständnis, dass dieses bei einer Überschreitung der nach Punkt 2 zulässigen Nutzungsdauer von der Hochschule zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Ein eventueller Inhalt des Schließfachs wird entnommen und in der Pforte aufbewahrt. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Nicht abgeholte Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen dem zentralen Fundbüro der Stadt Nürnberg übergeben.
- 8. Die Hochschule behält sich vor, bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Punkt 2 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben, die bei einer der Zahlstellen der Hochschule einzuzahlen ist, bevor die Fundsachen herausgegeben werden.
- 9. Im Falle einer Störung des Schlossmechanismus ist die Pforte zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt.
- 10. Gebühren und Kosten für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden sind vom Verursacher zu erstatten.
- 11. Die Hochschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen (z.B. Geld, Wertsachen, Ausweise, Instrumente), die mit einer Benutzung der Schließfächer in Zusammenhang stehen.
- 12. Mit der Benutzung des Schließfaches erkennt die Nutzerin bzw. der Nutzer die vorstehenden Bedingungen als verbindlich an.
- 13. Diese Ordnung tritt zum 15. Januar 2020 in Kraft.